

welche über das Budget Bericht zu erstatten hat, abzugeben sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 162.) Dritter Bericht der zweiten Deputation über das Eisenbahnwesen.

Präsident D. Haase: Würde zum Druck zu bringen sein, alsdann vertheilt werden und später auf die Tagesordnung kommen.

(Nr. 163.) M. Gottfried Friedrich Volbeding, Pastor zu Schönfeld bei Leipzig, überreicht eine, von einer großen Anzahl sächsischer Geistlichen und Schullehrer ausgehende Petition bezüglich des Gesetzentwurfs, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, in 27 mit Unterschriften versehenen Exemplaren, mit dem Gesuche, die Beschlussfassung über dieses Gesetz so lange auszusetzen, bis eine zur Begründung jener Petition entworfene Denkschrift der Kammer zugegangen sein wird.

Präsident D. Haase: Ich bitte den Herrn Secretair, das Schreiben, mit welchem diese Vorstellung eingegangen ist, mitzutheilen.

(Dies geschieht.)

Meine Herren! Das Directorium ist der Ansicht, daß in Folge dieser Eingabe die Berathung des Decrets, mit welcher wir jetzt beschäftigt sind, nicht ausgesetzt werden könne. Was aber das Materielle anlangt, welches in dieser Bittschrift enthalten ist, so wird der Herr Referent Vicepräsident v. Griegern, welcher von dieser Eingabe bereits Kenntniß genommen hat, der Kammer das Nöthige darüber mit dem Gutachten der Deputation in der Verhandlung selbst mittheilen. Sind Sie damit einverstanden, daß nichtsdestoweniger mit der Berathung des Gesetzentwurfs fortgefahren werde? — Einstimmig Ja.

(Nr. 164.) Der Abg. D. Geißler auf Großseitschen überreicht eine Rechtfertigungsschrift wegen seiner Weigerung, an der Ständerversammlung des Jahres 1850 Theil zu nehmen.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Diese Deduction, welche sehr weitläufig ist und 5 bis 6 eng geschriebene Bogen enthält, ist mit einem Begleitungsschreiben eingegangen, welches der Herr Secretair vortragen wird.

(Dies geschieht.)

Diese Deduction, welche, wie schon gesagt, gegen 6 eng geschriebene Bogen enthält, hat zum Gegenstand einen Versuch, die Berathungen der Kammern über die Competenzfrage zu kritisiren und zu widerlegen, und ist namentlich gegen die Beschlüsse, welche beide Kammern in dieser Angelegenheit gefaßt haben, gerichtet. Es versteht sich wohl von selbst, daß diese Beschlüsse durch jene Deduction nicht geändert werden können; auch liegt es in den Dispositionen der provisorischen Landtagsordnung, daß auf das, was in den Kammern verhandelt und beschlossen worden ist, nicht wieder zurückgegangen werden kann. Das Directorium ist daher der Ueberzeugung, daß diese

Deduction in der Lage der Sache rücksichtlich des Herrn D. Geißler nichts ändere, und daß bei dem frühern Beschlusse und dem Verfahren, welches gegen denselben eingeleitet ist, stehen zu bleiben sei. Da inzwischen Herr D. Geißler gewünscht hat, die Kammer möge von dieser Schrift Einsicht nehmen, damit sie ihn milder beurtheile, so hat das Directorium beschlossen, dieselbe zu dem Ende in der Kanzlei auszulegen. Vor der Hand habe ich nur die Kammer zu fragen, ob das Verfahren gegen D. Geißler fortzusetzen und die Deduction beizulegen sei? — Einstimmig Ja.

(Nr. 165.) Bericht der dritten Deputation über die Petition der Gemeinde zu Neudnitz u. wegen Errichtung einer Apotheke daselbst.

Präsident D. Haase: Dieser Bericht ist ziemlich umfanglich, enthält auch mehre interessante historische Notizen; es schlägt daher das Directorium vor, denselben zum Druck gelangen zu lassen; später wird er von mir auf eine Tagesordnung gesetzt werden. Ist die Kammer damit einverstanden, daß der Bericht gedruckt werde? — Einstimmig Ja.

Secretair Scheibner: Ich wollte den Herrn Präsidenten ersuchen, mir zu gestatten, über einen rücksichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts zwischen beiden Kammern obwaltenden Differenzpunkt einen kurzen mündlichen Vortrag zu erstatten.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer gesonnen, diesen Bericht sich sofort vortragen zu lassen, da derselbe, wie der Herr Referent sagt, ganz kurz sein wird? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Der Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, ist auch in der ersten Kammer berathen worden und es sind die von dieser rücksichtlich desselben gefaßten Beschlüsse in der Hauptsache mit denen der zweiten Kammer übereinstimmend. Nur in einem einzigen Punkte, und zwar bezüglich der §. 12, ist eine kleine und, wie es der Deputation scheint, eine Differenz von mehr bloß formeller Bedeutung. Die zweite Kammer hatte nämlich §. 12 folgendermaßen gefaßt:

§. 12 a.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen verboten werden.

§. 12 b.

Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Dröner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzuges gemeinschaftlich zu haften.

Bei der §. 12 a. erwähnten Voraussetzung kann die Genehmigung versagt werden.